

**Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte**

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 29/1 (2002)

DOI: 10.11588/fr.2002.1.62267

---

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Antoine LECA, *L'unité perdue (476–1806)*, Aix-en-Provence (Librairie de l'Université, Presses universitaires d'Aix-Marseille) 2000, 689 S. (La république européenne. Introduction à l'histoire des institutions publiques et des droits communs de l'Europe, 1).

Mit hohen Ansprüchen geht der Autor, Dozent in Römischen Recht und Institutionengeschichte an der Universität Aix-en-Provence, an sein ambitioniertes Unterfangen einer mehr als 1300 Jahre umfassenden europäischen Rechts-, Verfassungs- und Institutionengeschichte. Seine nach eigener Aussage beispiellose Darstellung bemüht sich um die Offenlegung von Gemeinsamkeiten vergangener europäischer Rechts- und Verfassungsordnungen, auf die der Blick durch die Nationalismen des 19. und 20. Jhs. verstellt worden sei (S. 16). Zwar seien zu manchen Zeiten und in manchen Bereichen die Unterschiede innerhalb Europas stärker hervorgetreten, aber in der *longue durée* betrachtet seien die Ähnlichkeiten, die eine einheitsstiftende Wirkung entfalten, doch sehr frappierend (S. 17). Wiederholt wird im Vorwort dafür plädiert, aktuelle Ländergrenzen bei der Untersuchung der europäischen Verfassungen und Rechtsordnungen zu durchbrechen. Der Schwerpunkt der Darstellung wird auf Regierungsstruktur und öffentlich-lokale Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung von Gerichtsbarkeit, Finanzverwaltung und Heerwesen gelegt, dabei werden privatrechtliche Entwicklungen, das Münz-, Bildungs- und Polizeiwesen sowie die Kolonialverwaltung weitgehend ausgeblendet (S. 21).

In einem einführenden Kapitel äußert sich Leca über den Gegenstand der Geschichtswissenschaft (S. 23–25), den Begriff der öffentlichen Institution (S. 25–27), wobei Bezugnahmen auf einschlägige Definitionen wie die von W. H. Hamilton oder D. C. North fehlen, sowie die Formierung Europas (S. 27–35). Ein den Hauptteilen vorangestellter Teil beschäftigt sich mit den historischen Wurzeln der europäischen Rechtsordnungen, die im römischen Recht (S. 41–55), christlichen Einflüssen (S. 57–68) und germanischen Elementen (S. 69–84) ausgemacht werden. Teil 1 beschreibt die romanisch-germanischen Institutionen vom Niedergang des römischen Reichs bis um das Jahr 1000 (S. 85–138), die Institutionen und gemeinsamen Merkmale der Rechtsordnungen Europas im grundherrlichen und Lehenzeitalter von 1000 bis 1300 werden in Teil 2 (S. 139–303) in der Zeit des Aufkommens der Monarchien von 1300 bis 1600 in Teil 3 (S. 305–482) und auf dem Höhepunkt des königlichen Absolutismus im 17. und 18. Jh. in Teil 4 (S. 483–642) behandelt. Anstelle einer Zusammenfassung wird der Niedergang des Alten Europas beleuchtet, der im wesentlichen zurückgeführt wird auf das Einwirken der beiden englischen Revolutionen von 1640–1660 (S. 643–649) bzw. 1688/89 (S. 649–652), der amerikanischen Revolution von 1776–1787 (S. 653–656) sowie der adligen Vorrevolution 1787/88 (S. 656–658) und der bürgerlichen Revolution von 1789 (S. 658–661) in Frankreich. Am Ende stehe der Triumph der Staatsnation (S. 661), und aus dem napoleonischen Reich seien die Nationalismen hervorgegangen, deren deutsche Variante am folgenreichsten gewesen sei (S. 661–664).

Im großen und ganzen wird der Autor seinen Ansprüchen gerecht. Auf ca. 650 Seiten Text werden eine Fülle von Sachverhalten und Entwicklungen ausgebreitet sowie manche überraschende Einsicht geboten. Häufige Passagen in Kleindruck und ein umfangreicher Fußnotenapparat, der neben bibliographischen Angaben noch weiterführende Gedankengänge und ergänzende Fakten enthält, umgehen nicht nur die (angeblich?) in Einvernehmen zwischen Verleger und Autor im Sinne besserer Zugänglichkeit zustandegekommene Begrenzung des Seitenumfangs (S. 20), sondern kommen auch einer schnellen Benutzung entgegen, ohne vertiefende Beschäftigung auszuschließen. Hauptsächlich gerät das abendländisch-christliche Europa unter Einschluß Skandinaviens und der von Westslawen bewohnten Gebiete in den Blick (vgl. S. 58). Verhältnisse im Byzantinischen und Osmanischen Reich werden gelegentlich zur Kontrastierung herangezogen (S. 64 u. ö. bzw. S. 356 u. ö.), der ostslawische Bereich insbesondere in Teil 1–3 dagegen etwas vernachlässigt – die erste Berücksichtigung russischer Verhältnisse fand ich erst auf S. 329. Allzu häufig ist Frankreich Mittel- oder Ausgangspunkt der Betrachtung, und oft werden nur französische Beispiele angeführt.

Neben dem schier unerschöpflichen und mit positivistischer Akribie angehäuften Faktenmaterial finden sich auch manche eigenständige Wertung und Interpretation. So tendiert Leca dazu, den heutigen Demokratien keine effektivere Verwirklichung der Volkssouveränität als in der Antike zuzugestehen (S. 47). Vereinzelt weist der Autor auf Forschungskontroversen hin oder grenzt sich dezidiert von gängigen Standpunkten ab. Hierbei sei besonders auf die S. 242–245 mit bedenkenswerten Argumenten geführte Auseinandersetzung mit den u. a. von Andrew W. Lewis vertretenen Positionen zur frühkapetingischen Herrschaftsnachfolge hingewiesen. In Teil 2 fehlt allerdings ein Hinweis auf die grundlegende Infragestellung traditioneller Vorstellungen über das mittelalterliche Lehnswesen durch Susan Reynolds (1994).

Die Darstellung zeichnet sich aus durch ständige Bezugnahme auf Zeugnisse der Zeit und häufige, in der Regel ins Neufranzösische übersetzte originalsprachliche Zitate, wenn auch eher selten genaue Textstellen, geschweige denn Textausgaben oder Quellensammlungen, die man in der Bibliographie dann ebenso vermißt, mitgeliefert werden. Ohnedies wird die Weiterarbeit trotz Nachweisapparats aufgrund einer unpraktischen Zitierweise unnötig erschwert. Auf breiter Ebene erfaßt werden auch die Terminologie der Zeit sowie oftmals auf den Prüfstand gestellte französische und internationale Fachtermini, wiewohl »Abschied des Reichstags« (so S. 527, statt korrekt Reichsabschied) für *Recessus Imperii* eher zum Schmunzeln anregt. Gewinnbringend sind häufige etymologische Beobachtungen oder Argumentationen.

Nur vereinzelt sind Korrekturen oder Präzisierungen der soliden und vertrauenswürdigen Darstellung nötig. Die für Leca anscheinend noch offene Frage, ob der Übertritt Kaiser Konstantins I. zum Christentum aus Kalkül oder echter Überzeugung geschah (S. 62), kann seit den Untersuchungen von Klaus Bringmann (1995) und Klaus Martin Girardet (1998) zugunsten letzterer beantwortet werden. Der von französischer Forschung als »haut moyen âge« bezeichnete Zeitabschnitt zwischen dem 5. und 10. Jh. wird im Deutschen gerade nicht als »[H]ochmittelalter« (so S. 102), sondern »[F]rüher[es] Mittelalter« (so auch ebd.!) bezeichnet. Die Herrschaftsnachfolge an der Spitze des römisch-deutschen Reichs stellt wohl keine Verkörperung des Wahlprinzips in Reinkultur (so S. 238), sondern eher eine spezifische Verschränkung von Erb- und Wahlrecht dar. Zu generalisierend ist die Feststellung, in Westfranken-Frankreich seien Königsurkunden vom König, der Königsgattin und dem ältesten Sohn ausgestellt worden (S. 247 Anm. 439), denn von Königin zu Königin und von Zeitraum zu Zeitraum ist eine qualitativ und quantitativ recht unterschiedliche Nennung in den Diplomen, in denen sie im allgemeinen aber eher selten auch als Mitausstellerin aufgeführt wird, nachweisbar.

Die häufigeren Druckfehler sind dann besonders unschön, wenn etwa ganze Seiten vertauscht werden (S. 305 und 307), sie zu Kauderwelsch führen (z. B. S. 364 Z. 8, S. 375 Z. 9) oder Datierungen betroffen sind. So kann der westfränkisch-französische König Heinrich I. nicht im Jahre 1081 eine unrechtmäßige Coutume in Orléans beseitigt haben (so S. 165 Anm. 79), denn dieser Herrscher starb bereits 1060. Papst Innozenz III. dagegen starb nicht schon 1212 (so S. 281), sondern erst 1216. Fulbert von Chartres wird zu Eulbert (S. 199), Worms wiederholt zu Wörms (S. 377 u. ö.) verdruckt. Der Dreißigjährige Krieg begann bekanntlich nicht 1619 (so S. 527), sondern schon im Jahr zuvor.

Der – manchmal freilich auch durchbrochenen – Frankozentriertheit, die häufig ausdrücklich mit Platzmangel gerechtfertigt wird, zuweilen aber auch tatsächliche historische Kräfteverhältnisse, Überlieferungs- oder Forschungslagen widerspiegeln dürfte, entspricht die merkwürdig anmutende Kurzbibliographie (S. 665–668), in der die französische Rechtsgeschichte einen eigenen Teil (1, S. 665f.) bekommt und mit insgesamt 10 Werken stark überrepräsentiert ist. Im 20 Werke zur allgemeinen Geschichte aufzählenden Teil 2 (S. 666f.) überwiegt erneut Literatur zur westfränkisch-französischen Geschichte und die 20 Titel zur europäischen Rechtsgeschichte in Teil 3 (S. 667f.) weisen einige länderübergreifende

Darstellungen auf, beschränken sich ansonsten aber auf England, Italien, Frankreich, die Iberische Halbinsel und das Reich. Die Anordnung der Titel folgt im ersten Teil dem Erscheinungsjahr, im zweiten – übrigens nicht ganz konsequent – den Berichtszeiträumen, im dritten Teil geographischen Gesichtspunkten. Ungewöhnlich ist die Angabe des Seitenumfanges, überflüssig die des Verlags. Anstelle des xten älteren Werkes zur französischen Rechtsgeschichte hätte man sich in dieser Bibliographie einen Hinweis auf solch wichtige Darstellungen wie Uwe Wesel, *Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht* (1997); Armin Wolf, *Gesetzgebung in Europa, 1100–1500. Zur Entstehung der Territorialstaaten* (1996), oder ein solch wertvolles Nachschlagewerk wie Gerhard Köblers *Lexikon der europäischen Rechtsgeschichte* von 1997 gewünscht. Die Vernachlässigung nicht französischsprachiger Bücher hätte der polyglotte und auslandserfahrene Autor (vgl. rückseitiger Buchdeckel) sicherlich nicht nötig gehabt.

Obwohl vom Autor im Vorwort ein allgemeiner Nutzen seines Werkes für die Geschichtsschreibung suggeriert wird, wendet er sich S. 20 explizit insbesondere an Studenten der Rechtswissenschaft an französischen Universitäten, die seit neuestem auch eine Grundausbildung in Rechtsgeschichte absolvieren. Vor allem aber eignet sich dieses monumentale Opus als Nachschlagewerk, und zwar aufgrund der 487 durchgezählten Einzelartikel, die alle im Inhaltsverzeichnis S. 669–689 ausgewiesen werden und das Fehlen eines Registers etwas verschmerzen lassen. Eine grobe Orientierung liefert die gelegentlich etwas übersystematisierend wirkende Gliederung in (Unter-)Teile, Kapitel, (Unter-)Sektionen und (Unter-)Paragrafen. Vor einem zugegebenermaßen sehr gewinnbringenden Durchlesen dieses Buches von der ersten bis zur letzten Seite dürfte mancher wegen der eher trockenen Thematik, einiger verpaßter Chancen zu straffender Darstellung sowie der Vorliebe des Autors für minutiöse Aneinanderreihungen von Fakten eher zurückschrecken.

Carsten WOLL, Koblenz

Jean VERDON, *Rire au Moyen Âge*, Paris (Perrin) 2001, 270 S.

Was hat das freudige Lachen eines Kleinkindes beim Anblick der Mutter gemeinsam mit dem Hohngelächter über das Mißgeschick eines Nachbarn? Läßt sich brüllendes Gelächter über obszöne Scherze vergleichen mit dem staunenden Amusement, wenn bei einem höfischen Fest singende Sirenen dem Maul eines Walfischs entsteigen? Hat das mittelalterliche Lachen über körperliche und geistige Deformation irgend etwas mit unserem zeitgenössischen Humorverständnis zu tun?

Jean Verdon breitet, bezogen auf den französischen Raum, eine Vielzahl von Erscheinungsformen des Gelächters in diversen Situationen und aus unterschiedlichen Anlässen aus. Er durchquert zeitlich das ganze Mittelalter, wechselt zwischen Milieus und Ständen, zwischen geistlicher und weltlicher Lebenssphäre, folgt den Altersstufen vom Säuglings- bis ins Greisenalter, schreitet den Jahresverlauf mit seinen Festen ab, stellt berufsmäßige Unterhaltungskünstler (Spielleute, Narren) vor und präsentiert genuin komische Literaturgenres, ihre Hauptmotive und Stilmittel. Lachende und Ausgelachte treten gleichermaßen in Erscheinung: Kleriker sticheln gegen Frauen, Frauen spotten über impotente Ehemänner, Erwachsene amüsieren sich über die Naivität von Kindern und Jugendlichen, Jüngere verhöhnen Alte.

Das Ergebnis ist ein angenehm zu lesender Überblick mit einer Fülle von Anschauungsmaterial aus Predigten, Wunderberichten, Viten und Legenden, monastischen Regeln, theologischen Traktaten, Bildschmuck in Handschriften und Kirchenräumen, Festbeschreibungen, *chansons de geste*, *Fabliaux* und Novellen sowie Theaterkomödien. Diese Spannweite hat notwendig den Preis, daß einzelne Bereiche nicht vertieft behandelt werden können. Der Leser ist hier auf die verzeichnete weiterführende Literatur verwiesen.